

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Satzung

in der Fassung vom 18.01.1997 mit Änderungen vom 20.01.2001, 22.01.2005 und 23.01.2010

Gliederung

I. Abschnitt: Allgemeines und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Austritt und Ausschluss

§ 7 Berufung gegen Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme

§ 8 Beiträge

§ 9 Haftung

II. Abschnitt: Die Organe

§ 10 Organe des Markgräfler-Hochrhein-Turngau

§ 11 Protokollführung

§ 12 Abstimmungen

§ 13 Anträge

§ 14 Anwesenheit

§ 15 Vereinsorgan

I. Unterabschnitt: Der Gauturntag

§ 16 Zusammensetzung

§ 17 Aufgaben

§ 18 Einberufung und Versammlungsleitung

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

§ 19 Wahlleiter

§ 20 Stimmrecht

II. Unterabschnitt: entfallen

§ 21 entfallen

§ 22 entfallen

III. Unterabschnitt: Der Geschäftsführende Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

§ 24 Aufgaben

§ 25 Wahl und Wählbarkeit

§ 26 Kassenverantwortlichkeit

§ 27 Kassenrevision

IV. Unterabschnitt: Gauturnrat und Erweiterte Vorstandschaft

§ 28 Zusammensetzung

§ 29 Aufgaben

§ 30 Fachbereichsleiter

§ 31 Fachbereichsversammlung und Fachbereichsausschuss

§ 32 Erweiterte Vorstandschaft

III. Abschnitt: Die Turnerjugend

§ 33 Zusammensetzung und Organ

§ 34 Jugendordnung

§ 35 Führung und Verwaltung

IV. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 36 Auflösung und Liquidatoren

§ 37 Vermögensanfall

V. Abschnitt: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

§ 38 Übergangsvorschriften

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung verwendet in der Bezeichnung von Funktionen der sprachlichen Übung folgend in aller Regel nur die männliche Form. Selbstverständlich ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

I. Abschnitt: Allgemeines und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau e.V., gegründet 1882, ist die Gemeinschaft der Vereine und Abteilungen, die ihm nach der landschaftlichen Struktur (die Landkreise Lörrach und Waldshut) zugehören und sich zum Badischen Turner-Bund bekennen. Der Verein hat seinen Sitz in Weil am Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Ein Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau vertritt und fördert die Ziele seiner Mitglieder auf den Gebieten von Turnen, Spiel und Sport als umfassende Leibesübung im Sinne der Satzung des Deutschen Turner-Bundes.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften;

Durchführung von Gauveranstaltungen und anderen turnerischen Repräsentativveranstaltungen;

Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;

Bildung und Schulung von Gaumannschaften in den Fachgebieten des Deutschen Turner-Bundes;

Förderung der allgemeinen Arbeit auf dem Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsektor;

Vertretung der Interessen des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, dem Badischen Turner-Bund und anderen Sportorganisationen;

Vornahme von Ehrungen auf Gauebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer.

(3) Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und / oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes und über diesen im Deutschen Turner-Bund vertreten. Er anerkennt deren Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen als für sich verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die aufgenommenen Turn- und Sportvereine oder Abteilungen des Verbandsgebietes sowie die Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Vorlage einer gültigen Vereinssatzung an den Markgräfler-Hochrhein-Turngau zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann nur im Einvernehmen mit dem Badischen Turner-Bund erfolgen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, muss aber nicht begründet werden.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gauturntag ernannt. Das Nähere bestimmt die Ehrenordnung.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Ein Austritt wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Ordnungen und Belange des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer, des Badischen Turner-Bundes oder des Deutschen Turner-Bundes verstoßen, können von der Erweiterten Vorstandschaft (§ 32) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und soll begründet werden.

§ 7 Berufung gegen Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Absatz 2) und den Ausschluss (§ 6 Absatz 2) kann innerhalb von einem Monat ab Zugang Berufung beim nächsten Gauturntag eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich einzulegen. Ist rechtzeitig Berufung eingelegt, so hat diese aufschiebende Wirkung.

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Der Gauturntag entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss oder die Aufnahme. Eine Aussprache erfolgt nicht. Dem Gauvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Berufungsführer hat das Recht zu einer abschließenden Stellungnahme.

Ist die Berufungsfrist nicht gewahrt, so wird dies formlos mitgeteilt. Das Mitglied gilt dann als ausgeschlossen, beziehungsweise die Aufnahme gilt als nicht erfolgt.

§ 8 Beiträge

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch den Gauturntag festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Aufnahme folgenden Kalenderjahr und endet zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beendet wird.

Neben den Beiträgen können durch Beschluss des Gauturntages einmalige Umlagen für bestimmte Zwecke festgesetzt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, mit dem Eintritt, ansonsten zu dem von den Sportverbänden gesetzten Termin, eine Bestandsmeldung abzugeben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht verpflichtet Umlagen zu entrichten.

§ 9 Haftung

Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau haftet für Sportunfälle und Schäden nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

II. Abschnitt: Die Organe

§ 10 Organe des Markgräfler-Hochrhein-Turngaues

Organe sind:

1. der Gauturntag
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. die Erweiterte Vorstandschaft
4. der Gauturnrat

§ 11 Protokollführung

Über jede Sitzung eines Organes ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Zahl der Anwesenden, der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten sind. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Abstimmungen

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Abstimmungen erfolgen öffentlich per Akklamation, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird von wenigstens 1/20 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt, so ist geheim abzustimmen. Es können von der Versammlungsleitung auch ohne Verlangen Stimmzettel ausgegeben werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse und andere Wahlgänge der einfachen Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung oder des Wahlganges anwesenden Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie "Nein-Stimmen" behandelt. Ungültige Stimmen werden als abwesend gezählt.

Soweit die Versammlung keinen Wahlleiter bestimmt, werden die Abstimmungen vom Versammlungsleiter durchgeführt.

Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Vor Abstimmungen ist vom Versammlungsleiter (Wahlleiter) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Der Versammlung ist sodann der Abstimmungsgegenstand bekannt zu geben. Sofern keine Einwände erhoben werden, ist abzustimmen. Der Versammlung ist danach vom Versammlungsleiter (Wahlleiter) das Ergebnis bekannt zu geben.

Einwände gegen das Abstimmungsergebnis sind unmittelbar nach dessen Bekanntgabe, spätestens jedoch bis zum Schluss der Versammlung beim Versammlungsleiter geltend zu machen; spätere Einwände sind ausgeschlossen. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache. Der Grund des Verlangens ist der Versammlung bekannt zu geben. Gibt die Versammlung dem Einwand statt, so ist die Abstimmung über den betroffenen Gegenstand nochmals durchzuführen. Über eine nochmalige Aussprache entscheidet der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen.

§ 13 Anträge

Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung dem 1. Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Geschäftsführung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.

In den Einladungen zum Gauturntag ist auf Absatz 1 besonders hinzuweisen.

§ 14 Anwesenheit

Die Amtsträger und Vereine sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gauturntages teilzunehmen. Abwesende Mitglieder können mit einem Abwesenheitsgeld belegt werden. Näheres regelt ein Beschluss des Gauturntages.

§ 15 Vereinsorgan

Der Geschäftsführende Vorstand unterhält als offizielles Informationsorgan das GAUINFO, dessen Bezug für jeden Verein verpflichtend ist. Das Nähere regelt ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands.

I. Unterabschnitt: Der Gauturntag

§ 16 Zusammensetzung

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Der Gauturntag ist oberstes Organ des Markgräfler-Hochrhein-Turngau. Er ist die Mitglieder-versammlung im Sinne des BGB.

Ihm gehören stimmberechtigt an:

der Geschäftsführende Vorstand;
der Gauturnrat;
die Abgeordneten der Vereine;
10 vom Jugendturntag gewählte Abgeordnete der Turnerjugend;
die Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedsvereine entsenden je einen Abgeordneten und außerdem einen weiteren Vertreter auf je volle 100 Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Maßgebend ist die letzte Bestandsmeldung.

§ 17 Aufgaben

Der Gauturntag hat folgende Aufgaben:

Festlegen von Richtlinien für die Arbeit im Markgräfler-Hochrhein-Turngau;
Entgegennahme von Berichten des Geschäftsführenden Vorstand;
Entlastung und Wahl der zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 25);
Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren;
Ernennung von Ehrenmitgliedern;
Bestätigung der Jugendordnung und deren Änderungen;
andere durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend zugewiesene Aufgaben;
Entscheidung über Anträge, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
Genehmigung des Haushaltsplanes nach vorheriger Aussprache;
Vergabe von Gauveranstaltungen, insbesondere Turnfesten;
Wahl von Delegierten zu Verbandsversammlungen und anderen überörtlichen Gremien;
Entgegennahme der Berichte der Fachbereichsleiter.
Ein Antrag auf Satzungsänderung ist vom Antragsteller dem Gauturntag über die Erweiterte Vorstandschaft vorzulegen und im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Satzungsänderung kommt nur bei einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Gauturntages zustande.

§ 18 Einberufung und Versammlungsleitung

Der Gauturntag tagt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Die Erweiterte Vorstandschaft kann die Einberufung eines außerordentlichen Gauturntages beschließen. Ein außerordentlicher Gauturntag ist auch einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich verlangt.

Der Gauturntag ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe im GAUINFO unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist damit spätestens im Wortlaut mitzuteilen.

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Der Gauturntag wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Vorsitzenden Geschäftsführung oder einem der anderen Vorsitzenden geleitet. Der Gauturntag tagt öffentlich, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlleiter

Für die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bestimmt der Gauturntag einen Wahlleiter.

Ein Wahlleiter ist auch zu bestimmen, wenn 1/20 der anwesenden Stimmberechtigten für einen anderen Wahlgang oder eine Abstimmung dies verlangen.

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils einzeln durchzuführen, eine Abstimmung en bloque ist nicht möglich.

§ 20 Stimmrecht

Für die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben dessen Mitglieder als solche kein Stimmrecht. Dies gilt jedoch nicht für die Stimme als Vereinsabgeordneter.

II. Unterabschnitt: entfallen

§ 21 entfallen

§ 22 entfallen

III. Unterabschnitt: Der Geschäftsführende Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder den Ehrenvorsitzenden

1. Vorsitzenden

Vorsitzenden Geschäftsführung

Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Vorsitzende Frauenarbeit

Vorsitzenden Leistung

Vorsitzenden Breite

Vorsitzenden Lehrwesen

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

vier Beisitzern

zwei Vertretern des Führungsteams der Markgräfler-Hochrhein-Turnerjugend (MHTJ)

Die 4 Beisitzer sollen aus folgenden Bereichen gewählt sein:
eine Beisitzerin weiblich

ein Beisitzer männlich

ein Beisitzer aus den Vertretern der Fachbereiche

ein Beisitzer aus den Vertretern der dem MHTG angehörenden Vereine

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die Vorsitzenden Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur sowie Frauenarbeit. Es vertreten der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende Geschäftsführung jeder für sich, die übrigen nur gemeinschaftlich.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Vorsitzende Geschäftsführung anwesend sind. Sind beide an der Teilnahme der Sitzung persönlich verhindert, so hängt die Wirksamkeit eines gefassten Beschlusses von der Zustimmung dieser beiden Vorsitzenden ab.

§ 24 Aufgaben

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer in ideeller, organisatorischer und verbandsmäßiger Hinsicht, die Vertretung des Gauers im Badischen Turner-Bund sowie die Verbindung zu den Behörden und Außenvertretungen.

Ihm obliegt es insbesondere

die laufenden Geschäfte zu erledigen;

eine Geschäftsstelle einzurichten und zu unterhalten;

einen Verwaltungsausschuss einzurichten;

den Gauturntag vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen;

den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Vorlage an den Gauturntag auszuarbeiten;

Mitglieder aufzunehmen;

die Erweiterte Vorstandschaft einzuberufen (§ 32).

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin unter anderem zu regeln sind:

Kompetenzen und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder;

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen;

Antragsrecht und Behandlung von Anträgen;

Aufbau und personelle Besetzung der Geschäftsstelle und des Verwaltungsausschusses nach Anlage 1;

Einsetzung von Projektgruppen und anderen Ausschüssen.

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt eine Haushalts- und Finanzordnung mit folgendem Mindestinhalt:

Grundsätze für die Erstellung und Durchführung des Haushaltsplanes;

Grundsätze der Kassenführung;

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Verfügungsberechtigungen.

§ 25 Wahl und Wählbarkeit

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Gauturntag gewählt wie folgt:

in ungeraden Jahren:

1. Vorsitzender

Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Vorsitzender Breite

Vorsitzender Lehrwesen

ein Beisitzer männlich

ein Beisitzer Fachbereich

in geraden Jahren

Vorsitzender Geschäftsführung

Vorsitzende Frauenarbeit

Vorsitzender Leistungssport

eine Beisitzerin

ein Beisitzer Vereinsvorstand

Die regelmäßige Amtszeit dauert bis zum übernächsten, auf die Wahl folgenden regelmäßigen Gauturntag nach § 18 Absatz 1. Dies gilt nicht bei einer Wahl außerhalb des in Absatz 1 genannten Turnus. In diesem Fall dauert die Amtszeit nur bis zum nächsten regulären Wahltermin.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Geschäftsführende Vorstand das Amt kommissarisch mit einer geeigneten Person besetzen. Beim nächsten Gauturntag ist eine Wahl durchzuführen.

Gaujugendleiterin und Gaujugendleiter werden durch den Gaujugendturntag gewählt. Erfolgt dort keine Wahl, so kann der nächste Gauturntag die Ämter bis zum nächsten Gaujugendturntag entsprechend Absatz 3 besetzen.

Ehrevorsitzende werden durch den Gauturntag auf besonderen Antrag gewählt.

Wählbar in den Geschäftsführenden Vorstand ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 26 Kassenverantwortlichkeit

Die Gesamtverantwortung für die Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden Geschäftsführung.

Er berichtet jährlich dem Gauturntag über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 27 Kassenrevision

Der Gauturntag wählt jeweils für 2 Jahre alternierend 2 unabhängige, nicht der Erweiterten Vorstandschaft angehörende Kassenrevisoren. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die regelmäßige Kassenrevision erfolgt durch die Kassenrevisoren nach jedem Geschäftsjahr. Die Kassenrevision soll zumindest in Stichproben den Gang der Angelegenheiten des Vereins überprüfen. Sie berichten dem Gauturntag über das Ergebnis der Revision.

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Der Geschäftsführende Vorstand oder der 1. Vorsitzende alleine können jederzeit eine außerordentliche Kassenrevision verlangen.

IV. Unterabschnitt: Der Gauturnrat

§ 28 Zusammensetzung

Der Gauturnrat besteht aus den einzelnen Fachbereichsleitern, wie in Anlage 1 (Gaustruktur) näher beschrieben.

Über die endgültige Einrichtung weiterer Fachbereiche entscheidet die Erweiterte Vorstandschaft.

§ 29 Aufgaben

Der Gauturnrat koordiniert die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche und grenzt sie, soweit notwendig, voneinander ab.

Er tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.

Er tritt darüber hinaus ganz oder teilweise zusammen, soweit dies der Vorsitzende Leistungssport oder der Vorsitzende Breitensport für erforderlich hält. Sie sind verpflichtet, den Gauturnrat einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Fachbereichsleitern unter Angabe des Gegenstandes verlangt wird.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem einladenden Vorsitzenden.

Die Fachbereichsleiter können nach Rücksprache mit dem Versammlungsleiter weitere Mitarbeiter ihres Fachbereichs hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 30 Fachbereichsleiter

Die Fachbereichsleiter sind die verantwortlichen Führungskräfte für den jeweiligen Fachbereich.

Jeder Fachbereichsleiter beruft für seinen Fachbereich jährlich eine Versammlung (Fachbereichs-versammlung) ein. Die Einladung an die Vereine erfolgt über das GAUINFO. Außerdem kann der Fachbereichsleiter einzeln betroffene Vereine durch Rundschreiben einladen. Die Fachbereichsversammlung soll vor der jährlichen Sitzung des Gauturntages stattfinden.

Ist kein Fachbereichsleiter vorhanden oder beruft er bis zur Sitzung des Gauturntages keine Fachbereichsversammlung ein, so bestimmt der Vorsitzende Breite oder der Vorsitzende Leistungssport einen Termin.

Die Fachbereichsleiter werden gewählt von den Vereinsvertretern, die von den Vereinen zu der nach Absatz 2 einberufenen Versammlung entsandt werden. Jeder Verein hat unabhängig von der Zahl der entsandten Vertreter nur einer Stimme.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Der Fachbereichsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung der Fachbereichsversammlung;

Einberufung und Leitung des Fachbereichsausschusses;

Vertretung des Fachbereichs in der Erweiterten Vorstandschaft und anderen übergeordneten Gremien;

Verwaltung des genehmigten Budgets seines Fachbereichs;

Vorbereitung und Durchführung konzeptioneller Arbeiten des Fachbereichs;

Vorlage des Jahresberichts an den Gauturntag.

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

§ 31 Fachbereichsversammlung und Fachbereichsausschuss

Die Fachbereichsversammlung legt die notwendigen Funktionen ihres Fachbereichs fest und bestimmt deren Besetzung (Fachbereichsausschuss). Die in der Anlage 1 aufgeführten Funktionen sollen als unverbindliche Richtlinie dienen.

Der Fachbereichsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

umfassende Förderung und Betreuung des Fachbereichs, insbesondere auch in konzeptioneller Hinsicht;

Durchführung der fachlichen Veranstaltungen und Organisation von Wettkämpfen;

Beratung der Gauvereine bei allen das Fachgebiet betreffenden Fragen;

jährliche Planung eines Budgetentwurfes für den Fachbereich zur Vorlage an den Geschäftsführenden Vorstand;

Die Fachbereiche sollen eine Organisationsordnung für ihren Fachbereich beschließen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, auch andere Ordnungen und Beschlüsse zu verabschieden, soweit nicht die Erweiterte Vorstandschaft von ihrem Regelungsrecht Gebrauch macht. Sie sind zur Genehmigung dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 32 Erweiterte Vorstandschaft

Die Erweiterte Vorstandschaft (Gesamtvorstandschaft) setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gauturnrat.

Sie wird einberufen auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands durch ein von diesem beauftragtes Mitglied, regelmäßig vor dem Gauturntag, im Übrigen soweit sich ein Bedarf abzeichnet.

Die Erweiterte Vorstandschaft hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absatz 2);

Einrichtung weiterer Fachbereiche;

Auflösung von Fachbereichen;

Einberufung eines außerordentlichen Gauturntages;

Stellungnahme zu Anträgen auf Satzungsänderung an den Gauturntag;

Erlass von Ordnungen und Beschlüssen, die fachbereichsübergreifend sind;

Koordination von Großveranstaltungen.

III. Abschnitt: Die Turnerjugend

§ 33 Zusammensetzung und Organ

Die Turnerjugend des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer ist dessen Jugendorganisation. Ihr gehören die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie deren gewählte Vertreter an.

Oberstes Organ ist der Gaujugendturntag.

§ 34 Jugendordnung

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Die Turnerjugend des MHTG gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die vom Jugendturntag zu beschließen ist und nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. In ihr sind insbesondere zu regeln:

die Zusammensetzung der Gremien;
deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

Die Jugendordnung und deren Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Gauturntag.

§ 35 Führung und Verwaltung

Die Turnerjugend des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Turnerjugend ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung in den Organen des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer vertreten und trägt deren Entscheidungen mit.

IV. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 36 Auflösung und Liquidatoren

Die Auflösung des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Gauturntag wählt den oder die Liquidatoren.

§ 37 Vermögensanfall

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist dem steuerbegünstigten Rechtsnachfolger des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer mit der Verpflichtung zu übertragen, es für turnerische Aufgaben im Bereich des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer zu verwenden.

Ist kein steuerbegünstigter Rechtsnachfolger vorhanden, so entscheidet der auflösende Gauturntag über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des am Sitz des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer örtlich zuständigen Finanzamtes und darf erst nach deren Einholung vollzogen werden.

V. Abschnitt: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 38 Übergangsvorschriften

Die erste Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes nach dieser Satzung erfolgt erstmalig im unmittelbaren Anschluss an die Verabschiedung dieser Satzung durch den Gauturntag ohne Rücksicht auf die Eintragung im Vereinsregister.

Alle nach der bisherigen Satzung vorgesehenen Ämter enden spätestens mit der Verabschiedung dieser Satzung.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese ist vom 1. Vorsitzenden unverzüglich zu beantragen.

Markgräfler-Hochrhein-Turngau

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Januar 1985, zuletzt geändert am 15.01.94, außer Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen am Gauturntag v. 18.01.97 in Rheinfeldern, die Änderungen an den Gauturntagen v. 20.01.01 in Hausen i.W., v. 22.01.2005 in Schwörstadt-Dossenbach und 23.01.2010 in Wyhlen.